

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 301-310

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 301.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über eine Petition aus Barel, betreffend Jagdverbot auf Fasanenhennen bis zum 31. Dezember 1905.

In der Petition Eytling und Genossen aus Barel wird an den Landtag das Ersuchen gerichtet, beschließen zu wollen, daß in dem Gesetzentwurfe — Anlage 54 —, betreffend Abänderung des Artikels 1 § 1 und des Artikels 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, die Verlängerung des Jagdverbots auf weibliches Rehwild sowie auf weibliches Birkwild bis zum 31. Dezbr. 1905 — Artikel 3 des Entwurfs — auch auf Fasanenhennen ausgedehnt werde.

Der Ausschuß schließt sich dem Wunsche der Petenten an, indem er annimmt, daß die Aussetzung von Fasane

nur dann von Erfolg sein kann, wenn das Jagdverbot sich in den nächsten Jahren auch auf Fasanenhennen erstreckt.

Die Petition war zu spät eingegangen, um bei der ersten Lesung über den betreffenden Gesetzentwurf — Anlage 54 — mit zur Berathung gestellt werden zu können.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen mit dem Ersuchen, eventl. noch in dieser Session dem Landtage eine Vorlage im Sinne der Petenten zu machen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.

Anlage 300.

Bericht



Anlage 302.

Bericht

der Mehrheit des Petitions-Ausschusses (Abthorn (Osternburg), Meyer (Apen), Koter, Sommer, Schütz, Wild) über

1. die Petition des Handels- und Gewerbevereins in Oldenburg und des Oldenburgischen Schutzvereins für Handel und Gewerbe, betreffend Besteuerung der Konsumvereine;
2. die Petition des Oldenburgischen Konsumvereins e. G. m. b. H., betreffend Ablehnung des Antrages des Oldenburger Gewerbe- und Handelsvereins.

Die Petitionen stehen sich diametral gegenüber; während der Handels- und Gewerbeverein die Heranziehung der Konsumvereine zur Einkommen- und Gemeindesteuer fordert und beantragt, bittet der Konsumverein um Ablehnung des Antrages und fernere Befreiung von der Steuer. Jede Petition ist je nach dem Standpunkte der Petenten ausführlich begründet.

Der Ausschuss hat die Petitionen in mehreren Sitzungen eingehend beraten. Die dabei zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten haben nicht ausgeglichen werden können und in Folge dessen zu einer Spaltung im Ausschusse geführt.

Die Mehrheit ist der Ansicht, daß die Petition des Handels- und Gewerbevereins wohl begründet ist und Berücksichtigung verdient, die Petition des Konsumvereins dagegen von falschen Voraussetzungen ausgeht und mithin abzulehnen sei.

Zur weiteren Begründung wird Folgendes bemerkt:

Die Konsumvereine verdanken ihr Entstehen den von Schulze-Deletzsch ins Leben gerufenen Genossenschaftsorganisationen. In dem genossenschaftlichen Zusammenschluß erblickte man ein wirksames Mittel zur Selbsthilfe. Die Zahl der Konsumvereine war in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens eine geringe und ihre Konkurrenz wenig fühlbar. Als man aber im Jahre 1879 zu der indirekten Besteuerung überging und auf alle nothwendigen Lebensmittel hohe Verbrauchssteuern legte, stieg die Zahl der Konsumvereine und ihrer Mitglieder ganz bedeutend. Größere Vereine legten Filialen an, der Geschäftsumfang wurde ausgedehnt. Neben den gewöhnlichen Kolonialwaaren wurden Fett-, Fleisch-, Kurz-, Galanterie- und Eisenwaaren, Mehl, Bier, Spirituosen, Kohlen u. s. w. geführt, überhaupt alle diejenigen Artikel aufgenommen, die in einem gemischten Geschäfte zu kaufen sind. In eigenen Bäckereien wurde Brot hergestellt und von Haus zu Haus angeboten, mit Handwerkern und Geschäften aller Art wurden Lieferantenverträge abgeschlossen, nach welchen diese auf alle bei ihnen gekauften Gegenstände einen verhältnißmäßig hohen Rabatt gewähren mußten. — So haben die Konsumvereine im Laufe der Jahre einen Geschäftsumfang angenommen, der alle Platzgeschäfte in den Schatten stellt.

Mit der Gründung der Konsumvereine verfolgte man den Zweck, die wirtschaftlich Schwachen, insbesondere die

Arbeiter, freier und unabhängiger zu machen und ihnen daneben wirtschaftliche Vortheile zu verschaffen. Diese Bestrebungen verdienen gewiß Anerkennung, und die Mehrheit ist daher mit der Minderheit des Ausschusses darin einig, daß die Konsumvereine, so lange sie lediglich dieses Ziel im Auge behalten und verfolgen, nützliche Einrichtungen sind. Denn sie haben ohne Zweifel einen erzieherischen Werth, indem sie einerseits ihre Mitglieder zur Baarzahlung anhalten und somit dem leider weitverbreiteten Hang zum Borgen Abbruch thun, andererseits aber auch den Sparsamkeitssinn pflegen und fördern. Sie üben ferner durch ihre Konkurrenz einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Preisbildung und Güte der Waaren aus und verhindern dadurch die Erzielung übertriebenen Gewinnes.

Die Existenzberechtigung der Konsumvereine soll hier nach nicht bestritten werden, es handelt sich für die Mehrheit des Ausschusses zunächst nur um die Fragen:

1. Sind die Konsumvereine in dem Rahmen geblieben, in welchem sie sich anfangs bewegten, d. h. sind sie noch eine Vereinigung wirtschaftlich Schwacher und reine Einkaufs- und Vertheilungsgenossenschaften?
2. Sind sie Erwerbsgenossenschaften und haben sie Einkommen?

Was die erste Frage anlangt, so muß die Mehrheit des Ausschusses diese Frage verneinen. Die Konsumvereine wurden im Sinne des Begründers errichtet von wirtschaftlich Schwachen und setzten sich auch aus solchen Personen zusammen. Das ist im Laufe der Jahre anders geworden. Ein großer Theil der Mitglieder und speziell des in der Stadt bestehenden Konsumvereins kann zu den wirtschaftlich Schwachen nicht gerechnet werden, sondern gehört vielmehr zu den wirtschaftlich kräftigen, zum Theil sehr kräftigen Personen, wie die Mitgliederverzeichnisse beweisen. Es kann daher nicht geleugnet werden, daß die Konsumvereine in dieser Beziehung ihren anfänglichen Charakter verloren haben.

Dasselbe gilt von ihrem Geschäftsbetriebe. Die Konsumvereine waren anfangs reine Einkaufs- und Vertheilungsgenossenschaften, wie es die landwirtschaftlichen Konsumvereine noch sind, mit dem Prinzip des Selbstschutzes und des Sparens. Man wollte für billige Preise gute, unverfälschte Waaren anschaffen und sich daneben den Verdienst des Kaufmanns selbst sichern; die Absicht des Erwerbes

und direkten Gewinnes lag nicht vor, und unter diesen Umständen mochte nach Lage der Verhältnisse eine Befreiung von der Steuer gerechtfertigt erscheinen. Auch hierin ist eine Aenderung eingetreten: sie haben den Charakter einer Einkaufs- und Vertheilungsgenossenschaft abgelegt und den eines kaufmännischen Geschäftes angenommen. Der ganze Betrieb beweist dies, er trägt alle äußeren und inneren Merkmale eines kaufmännischen Geschäftes. Hieran ändert nichts die durch Reichsgefez geschaffene einschränkende Bestimmung, daß sie nur an Mitglieder verkaufen dürfen. Der Einkauf von Waaren und die Abgabe derselben zu Einkaufspreisen mit einem über die Gesamtsumme repartirten Aufschlag kann keineswegs als ein kaufmännisches Geschäft angesehen werden, sobald aber, wie dies bei den Konsumvereinen geschieht, die Waaren im Großen eingekauft und in rechtsförmlicher Weise zu Tagespreisen mit einem prozentualen Aufschlag, der die Bezugs- und Verwaltungskosten wesentlich übersteigt, im Kleinen verkauft, ausgehöfert werden, so ist der kaufmännische Betrieb klar gefennzeichnet.

Nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses fehlt demnach jede Voraussetzung, die Konsumvereine in ihrer heutigen Gestalt noch als reine Einkaufs- und Vertheilungsgenossenschaften anzusehen und zu behandeln.

Die zweite Frage: Sind die Konsumvereine Erwerbsgenossenschaften? muß die Mehrheit des Ausschusses entschieden bejahen. Schon die äußeren Merkmale lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß die Thätigkeit der Konsumvereine auf Erwerb gerichtet ist und sie zu den Erwerbsgenossenschaften zu rechnen sind. „Der Kauf von Waaren, um dieselben weiter zu veräußern“ wurde schon im Sinne des allgemeinen Handelsgesetzbuches als ein Handelsgeschäft angesehen, und nach dem neuen Handelsgesetz vom 10. Mai 1897 gilt als Handelsgewerbe jeder Gewerbebetrieb, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waaren betreibt. Der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine ist ein sehr ausgedehnter, ein regelmäßiger und dauernder; sie arbeiten mit eigenem Risiko und kaufen, wie jeder Kaufmann, auf Spekulation, ihre Thätigkeit unterscheidet sich in nichts von der eines Kaufmanns. Jedes Gewerbe, welcher Art es auch ist, mag es von einzelnen oder von vielen, genossenschaftlich verbundenen Personen betrieben werden, ist auf Erwerb, auf Gewinn gerichtet. Und so ist es auch bei den Konsumvereinen. Die Absicht auf Erwerb und Gewinn ist klar und deutlich erkenntlich an der Erhebung des prozentualen Zuschlages, der von den Konsumvereinen thatsächlich und in mindestens derselben Höhe wie in jedem realen Kaufmannsgeschäfte gehoben wird. Wollte man nicht erwerben, nicht gewinnen, so müßte nur soviel Zuschlag erforderlich ist. Die auf solche Weise aus dem Gewerbebetriebe erzielten Ueberschüsse können als Ersparnisse nicht mehr angesehen werden, sie sind nichts anderes als aus geschäftlichen Manipulationen herrührende Gewinne und bilden für die Gesamttheit wie für jeden Einzelnen ein Einkommen. An dieser Thatsache wird nichts geändert dadurch, daß die Gewinne nicht direkt, sondern erst am Schlusse des Geschäftsjahres vertheilt werden; gerade die Vertheilung einer Dividende kennzeichnet den kaufmännischen

Betrieb und Gewinn und berechtigt dazu, die Konsumvereine als Aktiengesellschaften in besonderer Gestalt zu bezeichnen. Ihre nahe Verwandtschaft mit diesen geht ferner daraus hervor, daß sie wie diese Vermögen ansammeln.

Es ist nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses eine falsche Auffassung, daß die Konsumvereine wegen ihrer Beschränkung auf Mitglieder kein Einkommen hätten, da nur in geschäftlichen Verkehr mit Fremden von Einkommen und Gewerbe die Rede sein könne. Der Verkehr mit Fremden besteht im Einkaufe thatsächlich, wenn auch nur im geringem Umfange. Der Gewinn resultirt aber nicht allein aus dem Einkaufe, sondern auch aus dem Verkaufe der Waaren, ein Mitglied verdient von dem anderen.

Man darf die kaufmännischen Konsumvereine nicht verwechseln mit Konsumentenvereinen, landwirthschaftlichen Konsumvereinen und Konsumanstalten.

Die Konsumentenvereine sind eine zufällige und keine dauernde und regelmäßige Vereinigung. Sie beschränken sich lediglich darauf, von Zeit zu Zeit eine Waare in größerer Quantität einzukaufen und sie unter ihre Mitglieder zum Selbstkostenpreise zu vertheilen. Die Bezugskosten werden über die Gesamttheit repartirt und auf die bezogenen Antheile vertheilt; jeder Theilnehmer ist im voraus verpflichtet, das bestellte Quantum abzunehmen. Hierbei kann von einem Gewinne nicht die Rede sein.

Ähnlich ist es bei den landwirthschaftlichen Konsumvereinen. Sie sind reine Einkaufs- und Vertheilungsgenossenschaften. Um bessere Kontrolle über die Güte der von ihnen bezogenen Düngemittel, Saatfrüchte, Futtermittel zu üben, beziehen sie aus erster Hand und vertheilen zum Selbstkostenpreise unter Hinzurechnung der wirklichen Bezugskosten; eine Gewinnvertheilung findet nicht statt.

Die Konsumanstalten, wie sie auf größeren Fabriken bestehen, sind ebenfalls keine Gewerbebetriebe. Träger des Geschäfts ist die Fabrik; der sich ergebende Gewinn bildet einen Theil des allgemeinen Geschäftsgewinnes, der in dem Einkommen des Unternehmers seine Besteuerung findet.

Wenn in der Petition des Konsumvereins hervorgehoben wird, daß die Mitglieder der Konsumvereine aus ihrem Erwerbs- oder Berufseinkommen ebenso der Einkommensteuer unterworfen würden wie jeder Detaillist aus seinem dem Handel oder Gewerbe entspringendem Einkommen, so ist dies in Bezug auf das Einkommen aus dem Konsumverein nicht richtig. Würden die einzelnen Mitglieder wirklich mit den ihnen aus dem Konsumverein zufließenden Dividenden zur Steuer herangezogen, so dürfte doch in den allerjüngsten Fällen der in Frage kommende Betrag die Einschätzung in eine höhere Steuerstufe herbeiführen; der wird fast immer nicht getroffen werden. Die Konsumvereine genießen hiernach in der That das Privilegium der Steuerfreiheit für das aus dem geschäftlichen Betriebe resultirende Einkommen.

Dies Privilegium weiter bestehen zu lassen, dazu liegt nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses kein Grund vor. Sie muß es vielmehr als eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung und Ungerechtigkeit bezeichnen, wenn solche umfangreiche Geschäfte, wie die Konsumvereine sie

Anlage 303.

Bericht

der Minderheit des Petitions-Ausschusses (Huchting, Hug, Röper) über

1. die Petition des Ausschusses des Gewerbe- und Handelsvereins und des Schutzvereins für Handel und Gewerbe in Oldenburg;
2. des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogthum Oldenburg;
3. des Oldenburger Konsumvereins e. G. m. b. H., betreffend Besteuerung der Konsumvereine.

Die Petenten unter 1. wenden sich an das Staatsministerium und den Landtag mit der Bitte, die beiden gesetzgebenden Faktoren möchten in dieser Landtagstagung noch ein Gesetz vereinbaren, durch welches die Konsumvereine zur Einkommensteuer herangezogen werden können. Dasselbe wünschen die Petenten unter 2. Beide schlagen zu diesem Behufe vor, dem Artikel 2 § 3 der Novelle des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1891 einen dritten Absatz anzuhängen, der in Verbindung mit der Einleitung des § 3 lauten würde:

„3. Konsumvereine, mit Ausnahme derjenigen landwirthschaftlichen Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen“.

Die Petenten unter 3. wünschen, der Landtag möge über die Petition der Petenten unter 1. und 2. zur Tagesordnung übergehen.

Die Petenten unter 1. begründen ihr Gesuch damit, daß die Konsumvereine im Allgemeinen den Kleinhändlern und Handwerkern eine Konkurrenz bereiteten, welche den Niedergang des Handwerks und des Kleinhandels zur Folge hätten. Besonders treffe dies auf den Konsumverein in der Stadt Oldenburg zu.

Gegründet in den sechsziger Jahren, sei er anfänglich eine Wohlthätigkeitsanstalt gewesen nach dem Muster der Schulze-Delitzschen Genossenschaften mit dem Zweck, die wirthschaftliche Lage des sogenannten kleinen Mannes durch Abgabe von billigen und guten Lebensmitteln zu bessern, ihn zum Baarzahlen und zum Sparen zu erziehen, nicht aber um Geldgewinn aus dieser fürsorgenden Thätigkeit zu erwerben. Wegen dieses Zweckes sei diesen Vereinen die Steuerfreiheit zugestanden worden. Dieser Standpunkt sei, wie von anderen, auch vom Oldenburger Konsumverein verlassen worden. Er ziehe Kapitalien zusammen und gebe seinem Geschäfte durch Errichtung von Zweiggeschäften immer größere Ausdehnung. Auch suche er seine Mitgliedschaft, die aus Arbeitern, kleinen Beamten und sonstigen kleinen Leuten bestehe, in zudringlicher Weise zu vergrößern. Der Oldenburger Konsumverein habe sich zu einer Erwerbsgesellschaft entwickelt, wodurch seine Steuerfreiheit ein schreiendes Unrecht, ein Privilegium darstelle und den Kleingewerbetreibenden eine unnatürliche Konkurrenz bereitet werde.

Schließlich weisen die Petenten darauf hin, daß in anderen Bundesstaaten die Konsumvereine besteuert werden.

Die Petenten unter 2. unterstützen im Allgemeinen die Begründung der Petenten unter 1. und suchen im Besonderen nachzuweisen, daß das Einkommen der Konsumvereine keine Ersparnisse, sondern Einkommen wie jedes andere Einkommen auch sei und die Thätigkeit der Konsumvereine ein Gewerbebetrieb wie jeder andere auch.

Die Petenten unter 3. begründen ihr Gesuch: der Landtag wolle über die Petition unter 1. zur Tagesordnung übergehen, zunächst damit, daß es irrig sei, wenn behauptet werde, die Handwerker führten gegen die Konsumvereine einen harten Kampf. Von den 3397 Mitgliedern des Oldenburger Konsumvereins Ende 1898 seien allein 675 selbstständige Handwerker gewesen. Ferner sei die Behauptung unrichtig, der Oldenburger Konsumverein stehe nicht mehr auf dem Boden der Schulze-Delitzschen Genossenschaften und sei keine Wirthschafts-, sondern eine Erwerbsgenossenschaft. Eine Wohlthätigkeitsanstalt oder was man darunter verstehe, sei der Oldenburger Konsumverein ebensowenig gewesen als die anderen Schulze-Delitzschen Genossenschaften, sondern eine Vereinigung, auf dem Prinzip der Selbsthilfe errichtet, und das sei er heute noch. Sein Zweck sei, durch Einkauf von Waaren im Großen und Abgabe derselben im Kleinen die Vortheile des Großeinkaufs, d. h. gute und billige Waaren, vor allem Lebensmittel, zu verschaffen. Ferner sei der Zweck, durch die in den Konsumvereinen eingeführte Baarzahlung die Mitglieder zur Wirthschaftlichkeit zu erziehen und das Kaufen auf Borg zu beseitigen und durch die Vertheilung von Dividenden, welche erzielt werden durch den Verkauf der Waaren an die Mitglieder zu Tagespreisen, Ersparnisse zu erwerben, die sie entweder zins tragend anlegen oder sonst im Haushalt nutzbringend verwenden könnten. Die Steuerfreiheit der Konsumvereine sei dem Umstande zu danken, daß die Konsumvereine kein Einkommen, keinen Erwerb im Sinne des Einkommensteuergesetzes hätten. Die Ueberschüsse, welche sie erzielten, seien lediglich Ersparnisse der Mitglieder, Beträge, welche sie beim Einkauf auf die zu deckenden Geschäftsunkosten zu viel gezahlt hätten.

Weiter bestreiten die Petenten, daß der Oldenburger Konsumverein eine aufdringliche Reklame mache und die Absicht habe, eine Schlachtereie und Schuhfabrik zu errichten, ebenso daß die Zahl der Kolonialwaarenhändler sich ver-

mindert habe. Im Jahre 1888 sei auf je 282 Einwohner eine solche Handlung gekommen, im Jahre 1899 auf je 260 Einwohner eine solche. Was das Markengeschäft des Oldenburger Konsumvereins mit Gewerbetreibenden und Händlern anlangt, so meldeten sich diese durchaus freiwillig, und liege für sie der Nutzen hauptsächlich darin, daß sie sich dadurch eine baarzahlende Kundschaft heranzögen.

Eine Besteuerung der Konsumvereine, denen durch § 8 Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes das Verkaufen von Waaren an Nichtmitglieder verboten ist, würde eine doppelte Besteuerung bedeuten, und das könne der Landtag unmöglich wollen.

Der Petitionsausschuß konnte sich über die Behandlung der Petitionen nicht einigen. Die Mehrheit wollte bezüglich der Petition unter 1. und 2. dem Landtag empfehlen, sie der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen und über die Petition unter 3. zur Tagesordnung überzugehen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Huchting, Hug und Röper, konnten sich damit nicht einverstanden erklären, und wurde daher dem Landtag einen Mehrheits- und einen Minderheitsbericht vorzulegen beschlossen.

Die Minderheit konnte aus den Petitionen unter 1. und 2., sowie aus den Verhandlungen im Ausschuß nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß ein triftiger Grund vorliege, dem Landtage die Abänderung des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, im Sinne der Petenten vorzuschlagen. Sie hält die in diesem Gesetze ausgesprochene und in der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes näher definirte Befreiung derjenigen Genossenschaften, welche sich bei Ausübung ihrer dem Zweck entsprechenden Thätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, für gerecht und billig. Die hier in Frage kommenden Konsumvereine, besonders der angezogene Oldenburger Konsumverein, haben den Zweck, ihren Mitgliedern Ausgabensparniß im Haushalt durch organisirten gegenseitigen Beistand zu verschaffen. Um diesen Zweck zu erfüllen und nicht darüber hinauszugehen, verbietet das Genossenschaftsgesetz das Verkaufen von Waaren an Nichtmitglieder und belegt das Zuwiderhandeln mit empfindlicher Strafe. Dieses Verbot giebt schon einen Fingerzeig für die Berechtigung der Steuerfreiheit, denn die Besteuerung der Ueberschüsse der Konsumvereine setzt voraus, daß sie mit anderen Gewerbetreibenden in freie Konkurrenz treten können. Das können sie durch das Verbot aber nicht. Die von den Konsumvereinen erzielten Ueberschüsse sind daher auch kein Gewinn, kein Einkommen im Sinne der Einkommensteuer, sondern wie von den Petenten unter 3 mit Recht behauptet wird, Ersparnisse. Wenn diese Ersparnisse, soweit sie nicht als Dividende vertheilt worden, die Form von Vermögen, angesammeltes Kapital annehmen, so ist das durch die Planmäßigkeit des organisatorischen Verfolges des Zweckes bedingt und auch eine Folge der gesetzlichen Vorschriften. (Reservefonds.) Bezüglich der Grundsätze und Zwecke, von welchen die Konsumvereine geleitet werden und welche sie verfolgen, erkennt die Minderheit die Erklärungen der Petenten unter 3 als zutreffend an. Auch die Mehrheit des Ausschusses kann nicht umhin zu erklären, daß der Zweck der Konsum-

vereine, durch genossenschaftliche Selbsthülfe den Minderbegüterten wirthschaftliche Vortheile zu verschaffen, ein guter und nützlicher und berechtigter sei. Wenn nun gesagt wird, die Mitglieder der Konsumvereine, besonders des Oldenburger Konsumvereins, seien heute nicht mehr zu den Minderbegüterten zu rechnen, sondern seien zumeist wohlthuirte Personen, so findet diese Ansicht durch den vorjährigen Geschäftsbericht des genannten Vereins keine Bestätigung. Von den in diesem Bericht nach Berufsclassen aufgeführten 3397 Mitgliedern sind:

Arbeiter in Fabriken und im Handwerk	871
Arbeiter in Land- und Forstwirthschaft	104
Selbstständige Handwerker	675
Selbstständige kleine Landwirthe, Gärtner, Fischer und Förster	259
Bahnunterbeamte, Postunterbeamte und Bahnarbeiter	426
Gelegenheitsarbeiter und in fremden Haushaltungen beschäftigte Personen	106
Im Handelsgewerbe beschäftigte Personen	46

Zusammen 2487.

Der Rest besteht aus Fabrikanten, Rentiers, Pensionären, Gelehrten, Schriftstellern, Staats- und Gemeindebeamten, von denen man sicher eine beträchtliche Anzahl noch zu den Minderbegüterten rechnen darf. Jedenfalls dürfte diese Aufzählung der Mitglieder nach Berufen zeigen, daß die soziale Stellung der Mehrzahl derselben es rechtfertigt, wenn sie die genossenschaftliche Selbsthülfe anwenden, um sich wirthschaftliche Vortheile zu verschaffen. Das Bestreben der in den Konsumvereinen vereinigten Personen geht doch schließlich darauf hinaus, die zum Leben nothwendigen Bedarfsartikel verschiedenster Art so billig wie möglich einzukaufen. Die dadurch gewonnenen Vortheile mit einer Steuer zu belegen, kann die Minderheit als gerecht nicht anerkennen, auch dann noch nicht, wenn — was den Konsumvereinen zum Vorwurf gemacht wird — diese die Vortheile durch eine geordnete kaufmännische Geschäftsführung vermehren. Wie der Handel vom einfachen Tauschhandel mit Waaren gegen Waaren zum modernen Waarenhandel sich entwickelt hat, so sind die ehemaligen Waarenvertheilungsvereinigungen zur modernen Genossenschaftsform gekommen, um die allgemein anerkannten Vortheile des Großverkaufs in vollendetster Form den Mitgliedern beim Kleinverkauf zuzuwenden. Der Staat hat die Form gesetzlich geregelt, um die Mitglieder und Creditoren möglichst vor Vermögensnachtheil zu schützen und die Vereine nur innerhalb des gesteckten Rahmens wirken zu lassen. Die Mitglieder haben nicht blos das Recht, die möglichen Vortheile zu genießen, sondern auch die Pflichten auf sich zu nehmen, welche die Verwaltung und Beaufsichtigung des Betriebes mit sich bringen. Sie haben auch das geschäftliche Risiko zu tragen, entweder solidarisch, oder mit einer begrenzten Haft. Nicht immer werfen Konsumvereine hohe Dividenden ab, sondern sie können, wenn sie keine sachkundige Leitung haben, Verluste haben und zu Grunde gehen. Das Vermögen der Konsumvereine besteht zumeist nur aus den Antheilen der Genossenschaftler und dem gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds, und muß daher

selbstverständlich entsprechend der Entwicklung vermehrt werden oder erhalten bleiben.

Die Minderheit kann sich nicht davon überzeugen, daß die im Herzogthum Oldenburg vorhandenen Konsumvereine auf den Detailhandel so schädlich wirken, wie von den Petenten unter 1. geschildert wird, obschon sie die Lästigkeit der Konkurrenz derselben für die Detailhändler nicht in Abrede stellen will. Jedoch ist sie der Ansicht, daß die schwierige Lage der Letzteren auch aus anderen Ursachen resultirt, nicht zum wenigsten aus der Konkurrenz unter einander, aus der Verkehrsentwicklung und der allgemeinen Entwicklung des Handels. Sie will es dahingestellt sein lassen, ob die Detailhändler in der organisirten Selbsthülfe nicht eine bessere Waffe finden in dem Konkurrenzkampf, als in der Besteuerung der Konsumvereine. Konsequenter Weise dürften die Petenten unter 1. u. 2. vor den landwirthschaftlichen Konsumvereinen, den Fabrik-Konsumvereinen, den Beamten- und Offiziersvereinen nicht Halt machen, sondern müßten auch für diese die Besteuerung fordern. Auch diese entziehen dem Kleinhandel die Kundenschaft. Auch diese verfolgen die gleichen Zwecke wie die städtischen Konsumvereine, auch sie sind bestrebt, ihren Mitgliedern die Vortheile des Einkaufs im Großen zuzuwenden. Auch diese Wirthschaftsvereine sammeln Vermögen an, haben also Einkommen nach den Begriffen, wie die Petenten unter 1. und 2. sie festgelegt haben.

Bei dieser Gelegenheit bleibe nicht unerwähnt, daß gerade der Oldenburger Konsumverein zum Theil der Landwirthschaft dient. Seine Mitglieder, soweit sie theils im Hauptberuf, theils als Nebenbeschäftigung Landwirthschaft betreiben, haben im Jahre 1899 für 143519 *M* Futtermittel vom Verein bezogen.

Die Minderheit glaubt ferner darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die Existenz der Konsumvereine auch für die Konsumenten von Interesse ist, die solchen

Bereinen nicht angehören. Sie bilden gleichsam einen Regulator für die Preisbildung im Kleinverkauf von einer Reihe der nothwendigsten Bedarfsartikel. Es sei darauf hingewiesen, daß in vielen Fällen die Preistreibereien der Kleinhändler die Ursachen der Gründung von Konsumvereinen gewesen sind.

Wenn die Petenten unter 1. und 2. zur Begründung ihrer Forderung anführen, daß in anderen Bundesstaaten die Konsumvereine der Besteuerung unterliegen, so kann das für die Minderheit noch kein Grund sein, für das Herzogthum Oldenburg eine solche zu befürworten. Im Königreich Preußen sind z. B. die Konsumvereine mit offenen Läden der Gewerbesteuer und Einkommensteuer unterworfen, im Königreich Sachsen können die Gemeinden diesen Vereinen eine Umsatzsteuer auferlegen; das ist richtig. Bei der Beurtheilung dieser Besteuerung darf jedoch nicht vergessen werden, sich zu erinnern, daß in Preußen von Einkommen unter 900 *M* und in Sachsen von Einkommen unter 500 oder 600 *M* Einkommensteuer nicht erhoben wird. Ob eine größere Ausbreitung und Betriebsausdehnung der Konsumvereine in diesen Bundesstaaten eine Besteuerung rechtfertige, bleibe dahingestellt. Im Herzogthum Oldenburg dürfte auch aus diesem Grunde die Unterstellung der Konsumvereine unter die Einkommensteuer nicht gerechtfertigt sein, denn es kommen eigentlich nur zwei sogenannte städtische Konsumvereine in Betracht, der Oldenburger und ein solcher in der Gemeinde Vant.

Die Minderheit beantragt daher:

1. Der Landtag wolle über die Petitionen des Ausschusses des Handels- und Gewerbevereins, des Schutzvereins für Handel und Gewerbe, des Verbandes der Oldenburgischen Handels- und Gewerbevereine zur Tagesordnung übergehen.
2. Die Petition des Oldenburger Konsumvereins für erledigt erklären.

Namens der Minderheit des Petitions-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

S u g.

Anlage 304.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über die Petition des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dötlingen, betreffend authentische Interpretation des Artikels 23 der Wegeordnung event. Erlass einer Novelle zu derselben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dötlingen richtet an den Landtag die Bitte, daß die Auslegung des Art. 23 der Wegeordnung, insbesondere das Verhältniß des § 2 zu § 1 einer Prüfung unterzogen werden möge und, soweit erforderlich, im Wege einer authentischen Interpretation oder einer Gesetz-Novelle bei Großherzoglicher Staatsregierung die Bestimmung in die Wege geleitet werde, daß mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, auch unkultivierte Flächen und solche, welche sich in den ersten 20 Jahren der Aufforstung befinden, zur Wegelast herangezogen werden können.

Der Ausschuß hat das Verhältniß des § 2 zu § 1 geprüft, glaubt aber dem § 2 eine Auslegung, wie seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Dötlingen geschehen, nicht geben zu können. Der Ausschuß ist vielmehr einstimmig der Ansicht, daß durch den § 2 die Bestimmungen des § 1 nur insoweit geändert werden, daß bei Vertheilung der Wegelast die Güte des Landes nach dem Grundsteuerreinertrage berücksichtigt werden kann, d. h. daß ein besonderer Vertheilungs-Maßstab für die im § 1 bezeichneten Grundstücke zur Anwendung gebracht, der Kreis der nach dem § 1 pflichtigen Grundstücke aber nicht erweitert werden darf. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars ist die Großherzogliche Staatsregierung derselben Ansicht. Der Antrag auf eine authentische Interpretation der Wegeordnung im Sinne des Petenten ist hiernach nicht zu befürworten. Was den Wunsch des Petenten anlangt, daß die Heranziehung der im § 1 ausgeschlossenen unkultivierten Flächen und Forsten zu den Wegelasten durch eine Gesetzveränderung ermöglicht werden möge, so war man im Ausschuß der Meinung, daß dieser Wunsch berechtigt sei.

In dieser Beziehung wurde namentlich folgendes erwogen:

1. daß der Grundsteuerreinertrag der unkultivierten Ländereien, sowie der Forsten in den ersten 20 Jahren der Aufforstung sehr gering sei;
2. daß es aber für die Gemeindevertretung eine ganz erhebliche praktische Erleichterung bei der Feststellung der Wegelast der einzelnen Grundeigentümer bedeutet, nicht die vorbesagten Grundstücke ausschneiden zu müssen;
3. daß, wenn nach dem Grundsteuerreinertrage die Wegelast aufgebracht wird, eine wesentliche Ver-

schiebung auch deswegen nicht eintrete, weil die Größe der bei den Gemeinheitstheilungen den einzelnen Grundbesitzern zugewiesenen unkultivierten Flächen durchweg im gleichen Verhältnisse zur Größe des übrigen Grundbesitzes der einzelnen Stellenbesitzer steht.

Unbedenklich erschien es hiernach dem Ausschusse, eine Aenderung des § 2 des Art. 23 der Wegeordnung in der angegebenen Weise zu beantragen, wenn die Bestimmung beibehalten wird, daß ein dahin gehender Gemeinderaths-Beschluß die Genehmigung des Staatsministeriums erfordert.

Eine solche Gesetzesänderung hat zur Folge, daß auch die in den ersten 20 Jahren der Aufforstung befindlichen Waldflächen nach ihrem katastralen Reinertrage zu den Wegelasten herangezogen werden können. Die in dem Gesetze ausgesprochene Freiheit dieser Forsten von der Wegepflicht ist zu dem Zwecke eingeführt, die Aufforstung unkultivierter Flächen zu begünstigen. Daß dieser Zweck ein durchaus berechtigter ist, verkennt der Ausschuß keineswegs, er ist aber der Ansicht, daß der Zweck durch die erörterte Bestimmung nur in geringem Maße gefördert wird, und glaubt, daß diese Bestimmung unter der Voraussetzung unbedenklich preisgegeben werden kann, wenn auf anderem Wege ein Ausgleich geschaffen wird. Dieser Ausgleich ist nach der Ansicht des Ausschusses am wirksamsten dadurch herbeizuführen, daß für die Beförderung der Aufforstung Geldmittel aus dem Landeskulturfonds bereit gestellt werden.

Der Ausschuß stellt folgenden Antrag:

Unter der Voraussetzung, daß zur wirksameren Förderung der Aufforstung von Dedländereien, welche sich im Privatbesitz befinden, erheblichere Mittel aus dem Landeskulturfonds (§ 11 des Voranschlages) in zweckentsprechender Weise bereit gestellt werden, wird die großherzogliche Staatsregierung ersucht, dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Wegeordnung, des Inhalts vorzulegen, daß auf Grund des § 2 des Art. 23 auch die im § 1 des Art. 23 von der Wegepflicht ausgenommenen Grundstücke zur Tragung der Wegelast herangezogen werden können.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Rühling.

Anlage 305.

Bericht

des Justiz-Ausschusses über die Petition der Gemeinden Kronweiler, Niederbrombach, Oberbrombach, Röhweiler, Siesbach, Sonnenberg, Rökenthal und Winnenberg im Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusammenlegung ihres Grundbuch- und Katasteramtes.

Wie aus der Petition hervorgeht, befindet sich das Grundbuchamt für die obengenannten Gemeinden in Birkenfeld, während ihr Katasteramt in Oberstein untergebracht ist. Daß diese örtliche Trennung der beiden Aemter für die Eingefessenen dieser Gemeinden manche Unbequemlichkeiten und Belästigungen, sowie Verluste an Zeit und Geld mit sich bringt, bedarf wohl keines Beweises. Auch der Ausschuss erblickt darin einen Uebelstand und hält die Wünsche der Petenten betreffs Beseitigung desselben für berechtigt. Nur befindet er sich nicht in der Lage, geeignete Vorschläge zur Abhilfe zu machen, weil ihm das nöthige Material über die Geschäfte der in Betracht kommenden Grundbuch- und Katasterämter nicht zur Verfügung steht. Auch seitens des Herrn Regierungskommissars konnten erschöpfende Mittheilungen nach dieser Richtung hin nicht gemacht gemacht werden, weil dazu erst eingehende Erhebungen angestellt werden müssen. Diese müssen sich nach den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars zunächst nach zwei Seiten erstrecken, um zu sehen, ob das Katasteramt in Birkenfeld durch diesen Zuwachs nicht überlastet, bezw. das Katasteramt in Oberstein durch den geplanten Abstrich nicht zu sehr entlastet wird.

Nach den Ausführungen eines zweiten Herrn Regierungskommissars könne von dem Wunsche einzelner Gemeinden betreffs Zuthellung zum Amtsgerichtsbezirk Oberstein zur Zeit keine Rede sein, weil das Amtsgericht daselbst diese Geschäftsvermehrung nicht übernehmen könne. Diese Möglichkeit sei höchstens dann gegeben, wenn die Errichtung

eines Amtsgerichts in Herrstein in Frage komme, was vorläufig aber noch ausgeschlossen sei. Trete diese Eventualität aber ein, so würde die Großherzogliche Staatsregierung ganz von selbst eine Prüfung nach dieser Richtung vornehmen.

Nach diesen Ausführungen wurde im Ausschuss die Frage aufgeworfen, ob unter diesen Verhältnissen die Zuthellung der betreffenden Gemeinden zum Fortschreibungsbezirk Birkenfeld überhaupt empfehlenswerth sei, weil vielleicht nach einigen Jahren, im Falle der Errichtung eines Amtsgerichts in Herrstein, wieder eine Zurückverlegung vorgenommen werden müsse. Betreffs der Gemeinde Niederbrombach treffe allerdings dies Bedenken nicht zu, weil dieselbe auch in diesem Falle die Vereinigung mit Birkenfeld wünsche.

Weil nun aber der Zeitpunkt über die eventuelle Errichtung eines Amtsgerichts in Herrstein zur Zeit noch sehr unbestimmt ist, gelangte der Ausschuss schließlich einstimmig zu der Ansicht, daß es wohl am zweckmäßigsten sei, wenn die genannten Gemeinden dem Fortschreibungsbezirk Birkenfeld überwiesen würden.

Der Ausschuss beantragt daher:

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, die Petition in der Richtung zu prüfen, ob die bezeichneten Gemeinden dem Fortschreibungsbezirk Birkenfeld überwiesen werden können, und eventuell die Bitte der Petenten zu berücksichtigen.

Namens des Justiz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schüß.



Anlage 306.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition des Deutschen Techniker-Verbandes, betreffend Gleichstellung der Bahnmeister mit den Bauassistenten der Oldenburgischen Staatsbahn.

In dieser Petition wird hervorgehoben, daß die Oldenburgischen Bahnmeister weniger gut gestellt seien als die Oldenburgischen Subaltern-Techniker, speziell als die Bau-techniker; ferner wird darauf hingewiesen daß dieselben auch im Vergleich mit anderen Staaten schlechter besoldet seien, wie die Beamten derselben Kategorie.

Der Ausschuß konnte nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Bahnmeister der Oldenburgischen Staatsbahn weniger gut gestellt sind, als die Subaltern-Techniker; denn wie die Petenten selbst zugeben, ist es den Bahnmeistern nicht vor-enthalten, in besser besoldete Stellen einzutreten. So werden z. B. die Stellen der technischen Revisoren gewöhnlich aus den Kreisen der Bahnmeister besetzt.

Der Ausschuß kann um so weniger das in Frage stehende Gesuch berücksichtigen, als dasselbe von einem auswärtigen Verbands eingereicht ist, welcher sich ordnungsmäßig zuerst an die hiesige Eisenbahndirektion resp. an das Staatsministerium hätte wenden müssen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die oben erwähnte Petition durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklären.

Bei Feststellung des Berichts fehlten die Abgeordneten Thorade und Meyer (Westerstede).

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schulte.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schulte.



Anlage 307.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über die Vorstellung und Bitte des Vorstandes des Kleinbahnvereins Cloppenburg um Uebernahme der Kosten eines Anschlußgleises durch die Staatseisenbahnkasse.

Der Kleinbahnverein Cloppenburg, welcher nach einem Vertrage mit der Oldenburgischen Eisenbahndirektion verpflichtet ist, die Kosten, welche durch die Erweiterung der Staatseisenbahn auf Bahnhof Cloppenburg durch ein Anschlußgleis an die Kleinbahn erwachsen, derselben zu erstatten, richtet an den Landtag die Bitte, derselbe wolle bei der Großherzoglichen Staatsregierung dahin wirken, daß diese Kosten auf die Staatseisenbahnkasse übernommen werden.

Begründet wird dieses Gesuch damit, daß die Kleinbahn ein Zubringer der Staatsbahn sei und letztere dadurch bedeutende Vortheile habe; ferner, daß die betreffenden Anlagen Eigenthum der Staatsbahn sind und bleiben.

Ueber den Anschluß der Cloppenburger Kleinbahn an die Staatsbahn ist zwischen der Eisenbahndirektion und dem Vorstande des Kleinbahnvereins ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem die Erstere die erforderlichen Gleiserweiterungen der Staatsbahn in Cloppenburg für Rechnung des Kleinbahnvereins auszuführen und die Unterhaltung und Erneuerung, sowie auch gewisse künftige Veränderungen der normalspurigen Anschlußanlagen gegen deren Uebergang in das Eigenthum der Eisenbahn-Verwaltung zu übernehmen hat.

Auf diese Ausführungen hat der Kleinbahnverein einen Vorschuß von 9000 *M* geleistet, gebucht sind darauf indessen bei der Eisenbahndirektion bereits 9689,99 *M*, und dieser Betrag dürfte sich auch noch um etwas erhöhen.

Der Kleinbahnverein bittet in seiner Vorstellung zunächst um Uebernahme jener Kosten auf die Staatseisenbahnkasse, dehnt seine Bitte darauf aber dahin aus, es möchten die aus dem gedachten Vertrage resultirenden sonstigen Kosten und Lasten von der Staatsbahn übernommen werden. Als solche kommen neben den Kosten des eigentlichen Anschlusses in Betracht:

- a) eine jährliche Pacht von 30 *M* für die Beanspruchung von Staatsbahngründen durch die Schmalspuranlagen des Kleinbahnvereins,
- b) die Entschädigung für beanspruchtes Dienstland,
- c) der Ersatz einer in Wegfall gekommenen Bleiche,
- d) die Herstellung einer Zuwegung für Landfuhrwerk nach einem in Folge des Kleinbahnanschlusses verlegten Material-Lagerplatzes der Staatsbahn.

Der Regierungskommissar, der an den Verhandlungen des Ausschusses theilnahm, erklärte auf Befragen, daß er ermächtigt sei, Namens der Staatsregierung, der ein gleiches Gesuch des Kleinbahnvereins, wie dem Landtage, zugegangen sei, das Einverständniß derselben zu erklären

1. mit der Uebernahme der Kosten der staatsseitig hergestellten Anlagen zum Höchstbetrage von 10 000 *M* auf den Eisenbahnbaufonds,
2. mit dem Verzicht auf die vorgenannten Leistungen zu a, b, c bezw. mit deren Uebernahme auf die Eisenbahnbetriebskasse.

Auf die Verpflichtung zu d könne nicht verzichtet werden, da die Zuwegung über das Schmalspurgleis des Kleinbahnvereins führe.

Der Ausschuß, dem eine Abschrift des obenerwähnten Vertrages und der Plan der Station Cloppenburg vorgelegen hat, kann sich den Erklärungen des Regierungskommissars nur anschließen und findet aus Billigkeitsgründen für wünschenswerth, daß dem Kleinbahnverein die unter 1. und 2. aufgeführten Verpflichtungen erlassen werden.

Da durch die oben angeführten Erklärungen des Regierungskommissars die Wünsche des Vereins erfüllt werden, stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition für erledigt erklären.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schulte.

Anlage 308.

Selbstständiger Antrag

des Abgeordneten Ahlhorn (Hartwarderworp).

Der Unterzeichnete beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldigst eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche die Artikel 11, 13 und 18 der Gemeindeordnung dahin abgeändert werden, daß

1. Nutznießer den Grundbesitzern gleich zu achten sind,
2. die ausgeschiedenen Mitglieder nicht länger als 4 Jahre als Ersatzmänner eintreten,

3. daß, wenn ein Gewählter nicht zugelassen wird oder die Wahl aus gesetzlich anerkannten Gründen ablehnt, eine Neuwahl stattfinden muß, wenn nicht derjenige, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, mindestens $\frac{1}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Antragsteller:

D. Ahlhorn.

Unterstützt durch:

Tanzen. Alfs. Jürgens. Dr. Meyer. Dohm. Dittmer. R. Dauen.

Begründung.

Zu 1. Es erscheint nur gerechtfertigt, daß ein Nutznießer, der in Folge Erbschaft oder Heirath die freie Verwaltung eines Grundbesitzes hat, hierfür auch in der Gemeindevertretung die Interessen zu wahren berechtigt ist.

Zu 2. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen kann es vorkommen, daß bei öfterer Wiederwahl der Mitglieder früher nicht wieder gewählte Mitglieder zeitlebens Ersatzmänner bleiben; es erscheint dies um so weniger gerechtfertigt, als die Verhältnisse sich im Laufe der Jahre ändern und die wegen Nichtwiederwahl ausgeschiedenen Mitglieder möglicher Weise das Vertrauen der Wähler verloren haben.

Zu 3. Es kann vorkommen und ist vorgekommen, daß in Fällen der hier fraglichen Art ein Gemeindeglied, welches bei der Wahl nur 3 Stimmen erhielt, in den Gemeinderath gekommen ist, während der eigentlich Gewählte eine große Zahl von Stimmen erhalten hatte. Ein solches Vorkommniß ist entschieden nicht geeignet, das Ansehen des Gemeinderaths zu fördern; in die Gemeindevertretung gehören nur solche hinein, welche eine größere Anzahl Stimmen erhalten haben und bei denen daher anzunehmen ist, daß sie das Vertrauen der Gemeindeglieder in weiteren Kreisen besitzen.



Anlage 309.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Ahlhorn (Hartwarderworp), betreffend die Aenderung verschiedener Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1872.

Der genannte Antrag geht dahin, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldigst eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche einige Unzuträglichkeiten, welche sich aus der Handhabung der Artikel 11, 13 und 18 der Gemeindeordnung ergeben haben, beseitigt werden.

Der Ausschuss erkennt im Allgemeinen das Vorhandensein dieser Unzuträglichkeiten an und bemerkt zu den einzelnen im Antrage bezeichneten Punkten folgendes:

Zu 1.

Die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 enthielt für die Gemeinderathswahl bezüglich der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit die folgende Bestimmung:

„Dem Ehemann wird der Grundbesitz seiner Frau, dem Vater der seiner minderjährigen Kinder angerechnet.“

Die Gemeindeordnung vom 15. April 1873 hat diese Bestimmung nicht übernommen, nach ihr sollen vielmehr zwei Dritttheile der Gemeindevertretung zu denjenigen wählbaren Grundbesitzern gehören, welche für ihren in dem Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit

- a. mindestens 5 Thlr. zur Grund- und Gebäudesteuer, oder
- b. mindestens 2 Thlr. zur Gebäudesteuer allein jährlich angelegt sind.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen sind sogenannte Nießbräucher zur Klasse der Grundbesitzer nicht wählbar. Der Ausschuss ist indessen der Ansicht, daß ihnen, da sie in den meisten Fällen die freie Verwaltung des ihnen nießbräuchlich zustehenden Grundstücks und namentlich alle mit dem Besitz von Grund und Boden verbundenen Pflichten gegenüber der Gemeinde haben, auch die Rechte des Grundbesitzers in Bezug auf die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zukommen. Es wurde im Ausschusse bemerkt, daß der Artikel 11 in vielen Gemeinden ohnehin in diesem dem Wortlaute nach ungesetzlichen Sinne gehandhabt werde, umjomehr sei eine entsprechende Gesetzesänderung im Interesse eines gleichmäßigen Wahlverfahrens im Herzogthum erwünscht.

Im Uebrigen wurde hervorgehoben, daß der Begriff des Nießbräuchers oder Nutznießers kein fest begrenzter sei und daß es daher zweckmäßig sein möchte, die Wählbarkeit zur Klasse der Grundbesitzer im Sinne des Artikels 11

auf diejenigen Nießbräucher zu beschränken, welchen infolge Erbschaft oder Heirath die freie Verwaltung eines Grundbesitzes zustehe.

Zu 2.

Nach Artikel 13 § 2 der revidirten Gemeindeordnung gelten für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder die zuletzt ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung als Ersatzmänner. Diese sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl in der Weise zur Theilnahme einzuberufen, daß das im Artikel 11 festgesetzte Verhältniß der Grund- bzw. Hausbesitzer zu den übrigen Gemeindebürgern gewahrt bleibt.

Diese Bestimmung kann zur Folge haben, daß nicht wiedergewählte Mitglieder lange Jahre als Ersatzmänner an den Verhandlungen des Gemeinderaths theilnehmen, trotzdem der Grund für ihre Nichtwiederwahl manchmal in dem Umstande zu suchen ist, daß sie das Vertrauen ihrer Mitbürger verloren haben.

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß auf diese Weise der Zweck der Wahl unter Umständen bis zu einem gewissen Grade illusorisch gemacht werden kann. Er verkennt dabei aber nicht die Berechtigung der Bestimmung des Artikels 13 § 2, die den Zweck hat, eine gewisse Stabilität in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung zu sichern und damit eine allzu schwankende Beschlussfassung der letzteren zu erschweren.

Der Antrag will nun die Theilnahme der ausgeschiedenen Mitglieder an den Verhandlungen des Gemeinderaths auf 4 Jahre beschränken.

Der Ausschuss glaubt, daß durch eine solche Regelung etwa vorkommende Unzuträglichkeiten in genügendem Maße vorgebeugt, gleichzeitig aber der Zweck der Bestimmung des Artikels 13 § 2 nach Möglichkeit gewahrt werden würde.

Zu 3

schließt sich der Ausschuss der dem Antrage beigegebenen Begründung an und beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den selbstständigen Antrag Ahlhorn (Hartwarderworp) zu prüfen und eventl. dem nächsten ordentlichen oder, wenn thunlich, dem nächsten außerordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage im Sinne des bezeichneten Antrags zu machen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

T a n z e n.

Anlage 310.

Selbstständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage oder, wenn möglich, dem nächsten außerordentlichen Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches nach dem Vorbilde der preußischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Großherzogthum ein Verwaltungsgericht

zu Oldenburg als einzige Instanz für das Herzogthum und als letzte Instanz für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, sowie in diesen Provinzialausschüsse als Verwaltungsgerichte erster Instanz einsetzt und die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kosten bei denselben regelt.

Der Antragsteller:

Frhr. v. Hammerstein.

Unterstützt durch:

Jürgens. Burlage. Wild. Jungbluth. Funch. Wenke. Dittmer. Hoyer.
Dr. Meyer. Schröder. Dohm. Köper. Tangen. D. Ahlhorn. Suchting. Thorade.
Hollmann. Alfs. Sommer.

Begründung.

Wohl alle größeren deutschen Bundesstaaten haben eine Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen, und wenn damit namentlich bei den unteren Instanzen derselben der Bevölkerung ein Grad von Vertrauen bewiesen wurde, wie er durch die gegen frühere Zeiten sehr gestiegene allgemeine Bildung ausreichende Ursache und Grundlage hatte, so ist dieses Vertrauen nicht nur durchaus nicht getäuscht worden, sondern die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich überall vorzüglich bewährt. Sie hat die Zufriedenheit mit der Staatsverwaltung und das Vertrauen der Bevölkerung in dieselbe naturgemäß in ganz bedeutender Weise gehoben.

Wenn nun im Großen und Ganzen im Großherzogthum diese Zufriedenheit und dieses Vertrauen auch vorhanden sind, so werden dieselben nur noch vermehrt durch eine möglichst unparteiische, gerichtliche Entscheidung über entgegengesetzte Rechtsansichten und Meinungsverschiedenheiten in Verwaltungsangelegenheiten, und somit werden dadurch die Regierung und ihre Beamten in ihrem Amtsansehen bei der Bevölkerung noch gehoben und gestärkt. Es dürfte wohl nicht fraglich sein, daß es in jeder Hinsicht an der Zeit ist, auch dem oldenburgischen Volke das zu geben, was die anderen größeren deutschen Bundesstaaten haben, und unserer Regierung damit zugleich die vermehrte Sicherheit, welche eine im Interesse des ganzen Volkes thatkräftige Verwaltung durch eine derartige Staatseinrichtung bekommt.

Die beantragten Verwaltungsgerichte können fast ausschließlich aus Mitgliedern bestehen, die diese Thätigkeit im Neben- oder Ehrenamte versehen. Das Verwaltungsgericht ist gedacht nach Art des preußischen Oberverwaltungsgerichts

und die Provinzialausschüsse als eine vereinfachte Vereinigung der preußischen Bezirks- und Kreis Ausschüsse. Im Herzogthum kann die untere Verwaltungsgerichtsstanz wegfallen, weil dort die Aemter von den Ministerien viel direkter beaufsichtigt werden und höhere Verwaltungsbeamte haben, die Amtshauptleute, welche in den verhältnißmäßig kleinen Aemtern mit genauerer Einzelkenntniß und juristischem Urtheil so verwalten, daß wirkliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten nur zu einem sehr geringen Theile entstehen können, und der Weg zum Verwaltungsgericht nach Oldenburg kein weiter ist. In den Fürstenthümern dagegen liegt die Verwaltung für eine bedeutend größere Bevölkerungszahl ganz in der Hand der Regierung, welche nicht von allen Fällen und Dingen solche eingehend gerechte Kenntniß haben kann, und zudem ist die Entfernung von Oldenburg eine so außerordentlich weite, daß es dort geboten ist, der Regierung eine untere Verwaltungsgerichtsstanz, wie sie in Preußen die Kreise im Kreis Ausschuss und die Regierungsbezirke im Bezirks Ausschuss haben, an die Seite zu stellen.

Praktische Unzuträglichkeiten haben sich aus den nun ja lange genug in Kraft befindlichen preußischen Gesetzen nicht ergeben. Im Interesse eines thatkräftigen polizeilichen Verfahrens wird es sich nur empfehlen, die sogenannte Wahlklage, welche § 128 des preußischen Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juni 1883 zuläßt, ganz wegfällen zu lassen. Dieselbe ist zwar thatsächlich beschränkt auf die beiden im § 127 genannten Fälle, kann aber durch Anwälte immer ausgedehnt werden. Es muß da nur der Beschwerdebeweg bleiben, wodurch zwar das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen wird, aber das Verwaltungsbeschlußverfahren bleibt, der Beschwerdeführer also noch Berufung beim Ver-

waltungsgericht einlegen und auch dabei einen Anwalt nehmen kann.

In ähnlicher Weise wie in dem preussischen Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden zu regeln für:

- Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, Kompetenzkonflikte in Verwaltungssachen, Vorentscheidung bei Ueberschreitung von Amtsbefugnissen u. s. w. der Beamten,
- Anfechtung unbefugter oder rechtswidriger Beschlüsse der Behörden,
- Klagen, Bestätigungsverfügungen, Beschlußgenehmigungen u. s. w. in ländlichen und städtischen Gemeindeverwaltungsangelegenheiten,
- Streitigkeiten, Beschwerden u. s. w. in Armenangelegenheiten,
- Klagen und Streitigkeiten über Abgaben und Leistungen, Neu- und Reparaturbauten für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen,

Beschwerden in Einquartierungsangelegenheiten, Klagen und Beschwerden in Wegepolizeiangelegenheiten, Klagen und Genehmigungen in Wasser-, Fischerei- und Jagdpolizeisachen,

Genehmigungen u. s. w. in Deichangelegenheiten, Genehmigung und Untersagung gewerblicher Anlagen, Ertheilung und Zurücknahme gewerblicher Konzessionen, sowie Klagen u. s. w. wegen Verfügungen, Verfügungen u. s. w. aus der Reichsgewerbeordnung und so weiter.

Neben diesen Verwaltungsangelegenheiten werden den Verwaltungsgerichten auch noch andere Angelegenheiten zuzuwiesen sein, für welche jetzt in der Berufung die Gerichte zuständig sind, wie z. B. der Wildschadenserzatz im Fürstenthum Birkenfeld und die gerichtlichen Entscheidungen aus der sozialpolitischen Reichsgesetzgebung. Auch darin ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Interesse einheitlicher Rechtsprechung und authentischer Auslegung dringend zu wünschen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Es ist die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in der Verwaltungsangelegenheiten durch die Behörden getroffenen Entscheidungen zu prüfen und, falls diese unrichtig oder ungesetzlich sind, zu beseitigen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine besondere Art der Justiz, die sich mit der Verwaltung befaßt. Sie ist eine unabhängige und unparteiische Instanz, die die Rechte der Bürger gegen die Verwaltung zu verteidigen hat. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine wichtige Säule des Rechtsstaats und trägt zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit bei.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine besondere Art der Justiz, die sich mit der Verwaltung befaßt. Sie ist eine unabhängige und unparteiische Instanz, die die Rechte der Bürger gegen die Verwaltung zu verteidigen hat. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine wichtige Säule des Rechtsstaats und trägt zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit bei. Sie ist eine unabhängige und unparteiische Instanz, die die Rechte der Bürger gegen die Verwaltung zu verteidigen hat. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine wichtige Säule des Rechtsstaats und trägt zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit bei.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine besondere Art der Justiz, die sich mit der Verwaltung befaßt. Sie ist eine unabhängige und unparteiische Instanz, die die Rechte der Bürger gegen die Verwaltung zu verteidigen hat. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine wichtige Säule des Rechtsstaats und trägt zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit bei.

